



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. November 2018

42. Jahrgang / Nr. 43

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

207. Vierte Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland, Ortschaft Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juni 2018
208. Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe vom 11. Juni 2018

209. Zweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Wollingst, Landkreis Cuxhaven vom 25. Juni 2018

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

210. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Wilhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth
211. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth
212. Wahlbekanntmachung des Cuxhavener Deichverbandes

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 207.

### VIERTE ÄNDERUNG des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland, Ortschaft Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juni 2018

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2018 die Vierte Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland, Ortschaft Elmlohe (Reiterhof Schafhausenweg), beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 30. Oktober 2018, Az.: 63.4 61.20/01.02-4, genehmigt.

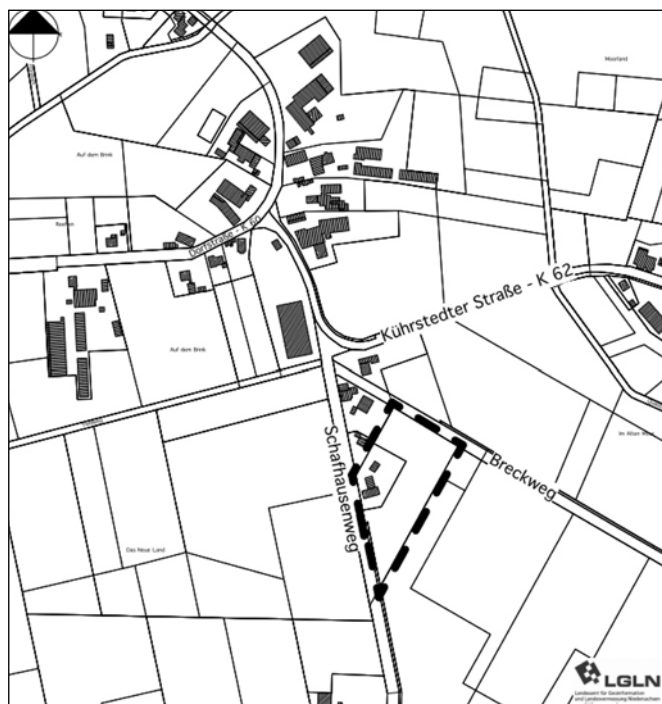
Der Geltungsbereich der Vierten Teilflächennutzungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt. Der Bereich befindet sich im Außenbereich am südlichen Rand der Ortschaft Elmlohe.

Die Vierte Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland, Ortschaft Elmlohe, nebst Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Zimmer 108, Am Markt 8, 27624 Geestland, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Vierte Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland, Ortschaft Elmlohe, wirksam.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeacht-



lich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Geestland, den 21. November 2018  
(L.S.)

**Stadt Geestland**  
**Der Bürgermeister**  
Krüger

## 208.

### **SATZUNG der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe vom 11. Juni 2018**

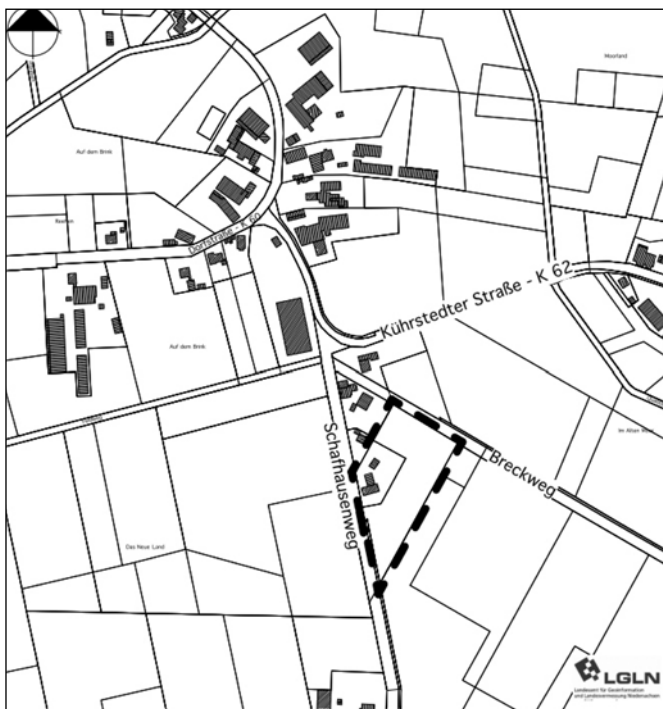
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 209 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Geestland, 11. Juni 2018

(L.S.)

**Stadt Geestland  
Der Bürgermeister  
Krüger**

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 209 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 209 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe, in Kraft.

#### **Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Ent-

schädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 21. November 2018

**Stadt Geestland  
Der Bürgermeister  
Krüger**

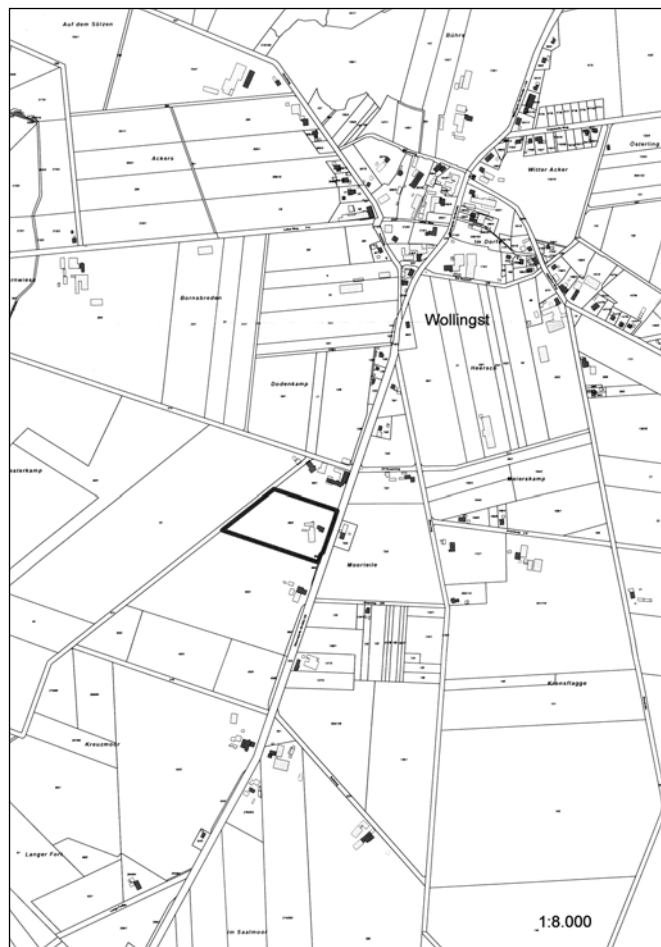
## 209.

### **ZWEIUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Wollingst, Landkreis Cuxhaven vom 25. Juni 2018**

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die Zweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Wollingst beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 11. Oktober 2018, Az.: 63.4 61.20/01.03-52 die Zweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt mit drei Auflagen genehmigt. Die Auflagen in Form von textlichen Anpassungen wurden in den Ausfertigungen übernommen.

Der Geltungsbereich der Zweiundfünfzigsten Änderung befindet sich im Außenbereich südlich der Ortschaft Wollingst an der Osterndorfer Straße (Landesstraße 128); in unmittelbarer Nähe befinden sich die Straßenzüge Krons- und Moorweg. Es wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Pferdehaltung“ ausgewiesen.

Der genehmigte Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch Hervorhebung zu entnehmen.



Die Zweiundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Öffnungszeiten Rathaus Beverstedt: Montag



## 211.

### **ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ihlienworth**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Wilhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth in Ihlienworth hat der Kirchenvorstand am 1. November 2018 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Oktober 2013 beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Ordnung**

§ 5 Abschnitt I Ziffer 5 und 6 und Abschnitt VII erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern**

5. Urnengräber
- a) Urnengrab im Baumfeld inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre 950,- €  
Verlängerung je Grabstelle und Jahr 38,- €
  - aa) Plakette für Urnengrab im Baumfeld nach tatsächlichem Aufwand
  - b) Urnenwahlgrab mit Bepflanzung und Grabmal 350,- €  
- Verlängerung je Grabstelle und Jahr : 14,- €
  - c) Rasengrab mit Platte für Urne 500,- €  
- Verlängerung je Grabstelle und Jahr : 20,- €
6. Urnenwahlgrab 330,- €

##### **VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte**

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren im Voraus bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in einer Summe erhoben:

je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle:

- a) für die Unterhaltung der Grabstätte 30,00 €
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühr: 10,00 €  
gem. Nr. VI der Friedhofsgebührenordnung
- c) Abräumen des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit 30,00 €

Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte gemäß § 21 der Friedhofsordnung sind in diesen Gebühren nicht enthalten.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Oktober 2013 außer Kraft.

Ihlienworth, den 1. November 2018

**Ev.-luth. St. Wilhadus-Kirchengemeinde Ihlienworth  
Der Kirchenvorstand**

A. Esselborn Inge Lerch  
Vorsitzende(r) (L.S.) Kirchenvorsteherin

#### **Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeitigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. November 2018

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann Volkhardt  
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

## 212.

### **WAHLBEKANNTMACHUNG des Cuxhavener Deichverbandes**

Mit dem März 2019 endet die Amtszeit unseres zuletzt 2013 gewählten Verbandsausschusses. Er besteht aus 20 Geschworenen, Männer und Frauen, die jetzt neu zu wählen sind. Die Geschworenen haben nicht nur in jährlich 3 bis 6 Sitzungen im Ausschuss über die Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe unserer Satzung zu entscheiden, sondern sie erfüllen auch wichtige Aufgaben bei der Verteidigung des Deiches gegen Sturmfluten. Sie sind ehrenamtliche Mandatsträger in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Cuxhavener Deichverbandes. Mitglieder sind die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke. Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Auch die Wohnungseigentümer und Teileigentümer von Grundstücken in unserem Verbandsgebiet sind unsere Verbandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes. Gemeinsame Eigentümer oder gemeinsam Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied und können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Gewählt wird durch Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden im Februar 2019 an alle Verbandsmitglieder versandt. Den Wahlbrief müssen die Wähler bis zum letzten Tag der Wahl, das ist der 28. Februar 2019, bis 18.00 Uhr, dem Schultheißen des Cuxhavener Deichverbandes, Strichweg 178, 27476 Cuxhaven, zuleiten.

An diese Anschrift sind jetzt auch Wahlvorschläge zu richten, die noch bis zum 10. Januar 2019, 12.00 Uhr, eingereicht werden können. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens drei Verbandsmitgliedern.

Wer daran interessiert ist, für die Wahl zu kandidieren, erhält in unserer Geschäftsstelle gern auch weitere Auskünfte oder Hilfe. Besuchen Sie uns auch im Internet, um über uns, unsere Satzung und unsere Aktivitäten mehr zu erfahren. Sie finden uns unter [www.deichverband-cuxhaven.de](http://www.deichverband-cuxhaven.de)

Cuxhaven, den 21. November 2018

**Cuxhavener Deichverband**  
Jürgen Schubel  
Schultheiß und Wahlleiter